

Masernschutzgesetz

Am 01.03.2020 ist das Masernschutzgesetz in Kraft getreten.

Das Masernschutzgesetz wirkt sich auf zahlreiche Arbeitsfelder des DRK aus z.B. in den Bereichen der Kinder- und Jugendarbeit, der Behinderten- und Flüchtlingshilfe.

Das Gesetz erstreckt sich grundsätzlich auf jede Tätigkeitsform innerhalb einer Einrichtung oder eines Dienstes. Nicht nur Angestellte, sondern auch Ehrenamtliche müssen einen vollständigen Impfschutz nachweisen.

Das DRK-Generalsekretariat hat eine „Handreichung Masernschutz“ veröffentlicht, der Sie detaillierte Informationen entnehmen können:

<https://drk-wohlfahrt.de/veroeffentlichungen/>

Sollten Sie Fragen haben, die in dieser Handreichung nicht beantwortet werden, oder wenn Sie Ergänzungsbedarf sehen, kontaktieren Sie das Generalsekretariat gerne unter: masernschutz@drk.de

Weiterführende Informationen finden Sie auch hier: www.masernschutz.de